

des Antrags in der Drucksache 18/1858. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP.

(Lachen von der SPD und den GRÜNEN)

Gibt es noch Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 18/1858**, wie gerade festgestellt, **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

6 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1921

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung an den Hauptausschuss – federführend – sowie an den Innenausschuss. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Ich rufe auf:

7 Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1919

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/1919 an den Ausschuss für Heimat und Kommunales – federführend – sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Ich rufe auf:

8 Wahl eines Mitglieds in das Kontrollgremium gemäß § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/1878

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen wählt der Landtag die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Eine Aussprache ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Wahlvorschlag der AfD in der Drucksache 18/1878. Die Fraktion der AfD hat gemäß § 44 unserer Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung zu dem Wahlvorschlag in der Drucksache 18/1878 beantragt.

(Zuruf von der SPD: Super Idee!)

Nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfolgt die namentliche Abstimmung durch Aufruf der Namen der Abgeordneten. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

Ich bitte, jetzt mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Vielen Dank. Alle, die ihre Stimme abgeben wollten, haben ihre Stimme jetzt abgegeben. Daher schließe ich die Abstimmung und bitte die Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen. Hierfür unterbreche ich die Sitzung kurz.

(Die Auszählung erfolgt.)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich weise vorsorglich darauf hin, dass es beim nächsten Tagesordnungspunkt eine weitere namentliche Abstimmung geben wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Ich eröffne die Sitzung wieder und gebe Ihnen das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt: Ihre Stimme abgegeben haben 173 Abgeordnete, mit Ja stimmten 9 Abgeordnete, mit Nein stimmten 164 Abgeordnete, der Stimme enthalten hat sich niemand. Damit ist der **Wahlvorschlag Drucksache 18/1694**, wie gerade festgestellt, **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

Anlage 2

Zu TOP 6 „Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Auch wenn das nordrhein-westfälische Stiftungsgesetz selten auf der Tagesordnung des Landtags steht, ist es ein sehr wichtiges Gesetz, dessen Novellierung jetzt ansteht.

Wir müssen unser Landesrecht an geändertes Bundesrecht anpassen. Gleichzeitig wollen wir die Gelegenheit nutzen, einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten.

In Nordrhein-Westfalen haben wir rund 4.800 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts. Bei einigen davon ist das Land als Allein-, Mit- oder Zustifter beteiligt. Nordrhein-Westfalen nimmt mit dieser Gesamtzahl registrierter Stiftungen den Spitzenplatz unter den Ländern ein.

Allein in 2021 wurden 129 neue Stiftungen anerkannt, darunter 87 gemeinnützige.

Bei den gemeinnützigen Stiftungen stehen soziale Zwecke ganz oben, gefolgt von Erziehung, Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur.

Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen und das Ministerium des Innern. Sie entscheiden unter anderem über die Anerkennung und führen die Aufsicht über die Stiftungen.

Dies soll auch in der Neufassung des Gesetzes so bleiben.

Anpassungsbedarf entsteht, weil der Bundesgesetzgeber die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts zum 1. Juli 2023 deutlich umfassender im Bürgerlichen Gesetzbuch regelt als zuvor. Damit sollen die Rechtsunterschiede in den Landesstiftungsgesetzen beseitigt sowie langjährige Rechtsunsicherheiten behoben werden.

Der Bund hat seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz so umfassend ausgeübt, dass dem Landesgesetzgeber allein die Regelung von Zuständigkeiten und die Ausgestaltung der Verfahren verbleibt. Der Entwurf des neuen nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes ist die notwendige Reaktion auf das geänderte Bundesrecht.

Entsprechend der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern beschränkt sich der Entwurf der Landesregierung auf die Aspekte, die bundesrechtlich nicht geregelt wurden.

So werden notwendige Aufsichtsregelungen getroffen. Dies geschieht unter Beibehaltung der bis-

herigen örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden sowie der kirchlichen Stiftungsaufsichten.

Andere landesrechtliche Normen sollen hingegen entfallen – aufgrund von Doppelungen oder Vorrang des Bundesrechts.

Dies betrifft zum Beispiel die Regelungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, Satzungsänderungen, Zusammenschlüsse, Auflösungen sowie Aufhebungen von Stiftungen. In einem zweiten Schritt entfällt auch das Landesstiftungsverzeichnis, da es durch ein bundesweites Stiftungsregister abgelöst wird.

Auch soll das Gesetz anwenderfreundlicher werden. Bestimmungen wurden systematisch klarer angeordnet. Auf Verweise und inhaltliche Wiederholungen wurde verzichtet. So ist ein schlanker Entwurf mit nur 14 Paragraphen entstanden.

Die Landesregierung sieht diesen Gesetzentwurf auch als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Die Eigenverantwortung der Stiftungen wird gestärkt, die Stiftungsbehörden entlastet. So entfallen zum Beispiel Anzeigepflichten.

Die Bezirksregierungen und die betroffenen Verbände wurden intensiv einbezogen. Ihre Vorschläge wurden sorgfältig geprüft und übernommen, soweit sie im Kontext mit den neuen Bundesregelungen zulässig und sachgerecht sind.

Gleichwohl knüpfen wir mit dem Gesetzentwurf an bisherige Zielsetzungen und Traditionen im Stiftungswesen unseres Landes an. Es bleibt bei der staatlichen Verantwortung für „unsere“ Stiftungen mit den dafür erforderlichen Regelungen zur staatlichen Aufsicht.

Das zeigt sich gerade in diesen Zeiten von Finanzkrisen und Niedrigzinsphasen. Empfehlungen und jährliche Prüfungen der Aufsichtsbehörden zur Erhaltung des Stiftungskapitals, damit die Zweckerfüllung gewährleistet bleibt, sind für viele Stiftungen hilfreich.

Dies wird sich auch nach der Novellierung weiterhin bewähren.

